

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1000/0111-III/1/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.SH/MS

Klappe (DW) Fax (DW)
39180

Datum
16.10.2014

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole- Gesetz 2014

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Gelegenheit zur
Stellungnahme zum oa Gesetzesentwurf und nimmt dazu Stellung.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

-) Die Bekämpfung von Propaganda gefährlicher, menschenverachtender Gruppen wird ausdrücklich begrüßt
-) Die zu verhängenden Strafen für Propagandazeichen der Gruppierung „Islamischer Staat“ und ähnlicher Gruppierungen müssen der Schwere nach mit Strafen für nationalsozialistische Propaganda gleich gestaltet werden; rechtsdogmatisch scheint eine systemkonforme Einarbeitung der Straftatbestände sinnvoll

Unsere Anmerkungen im Detail:

Die Verbreitung von Symbolen des „Islamischen Staates – IS“ sollen unter Strafe gestellt werden, was vom ÖGB begrüßt wird. Unklar, und aus Sicht des demokratischen Rechtsstaates nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum für die Verbreitung von NS-Symbolen geringere Strafen gelten sollen. Das Abzeichengesetz 1960 sieht für die Verbreitung von NS-Symbolen derzeit eine Höchststrafe von EUR 4.000 vor – eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht für Ersttäter eine Höchststrafe von EUR 4.000 vor, für Wiederholungstäter dagegen eine von EUR 10.000. Der Unrechtscharakter der Ideologien und Handlungen ist bei keiner der Tätergruppen besser oder schlechter, zum Beispiel im Bereich des Antisemitismus scheint teilweise sogar auf Gleiches abzielende Ideologie vorzuliegen.

Es scheint daher auch aus rechtsdogmatischen Gründen sinnvoll, die Straftaten einheitlich zu pönalisieren bzw. die Strafbarkeit möglichst einheitlich zu regeln – unter anderem um auf vorliegende Judikatur zurückgreifen zu können. So liegt zum AbzeichenG umfangreiche Judikatur zur Verbreitung von NS-Symbolen im Internet vor. Wir regen daher an, zu prüfen, ob eine Regelung der Straftaten des gegenständlichen Entwurfes im AbzeichenG möglich ist, unter gleichzeitiger Einführung von Mindeststrafen und des erhöhten Strafrahmens für Wiederholungstäter.

In diesem Zusammenhang muss leider darauf hingewiesen werden, dass die Verherrlichung der NS-Ideologie nach den Tatzahlen des Verfassungsschutzes im Innenministerium keinesfalls abnimmt, sondern seit dem Jahr 2005 fast von einer Verdreifachung der Delikte gesprochen werden muss (2005: 209 Taten, 2013: 574 Taten, Quelle: Innenministerium). Das Problem ist also wohl zumindest genauso aktuell wie das von Taten im Zusammenhang mit IS-Symbolen (zumal hier noch keine Tatzahlen vorliegen dürften). Es darf daher bei aller Wichtigkeit der Bekämpfung des Dschihadismus nicht eintreten, dass die Strafverfolgung und Beobachtung von hochaktiven, gefährlichen und höchstbrutalen NS-Tätern eingeschränkt wird.

Angeregt wird vom ÖGB weiters, das Gesamtsystem der Strafbarkeit von Verhetzung und Verbotsgesetz so zu reformieren, dass sowohl die NS-Wiederbetätigung als auch die Betätigung für IS und ähnliche Gruppen auch für von Österreichern im Ausland begangene Taten sowie dem Komplex Internetkriminalität sichergestellt wird.

Klar ist, dass das Verwenden von Symbolen, Zeichen, Abzeichen, etc wie im Entwurf beabsichtigt bzw im AbzeichenG geregelt, ein wichtiger Straftatbestand des österreichischen Rechts sein muss. Klar muss der Politik aber auch sein, dass eine grundsätzliche Lösung des Problems der Attraktivität undemokratischer, autoritärer und verbrecherischer Regime für einzelne Personen nur durch ein Lösen der sozialen Probleme zu erzielen ist, die diese Menschen für solche Ideologien zugänglich machen. Nur wer die soziale Frage löst, wer Integration durch Bildung und Verwurzelung in einem demokratischen System sicherstellt, wer den Anfängen wehrt, der wird verbrecherischen Ideologien, wie „IS“, Nationalsozialisten oder anderen den Nährboden entziehen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär